Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.11.2008

Ltg.-136/A-3/5-2008

B-Ausschuss

der Abgeordneten Sulzberger, Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Tauchner

Antrag

und Schwab

betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Die Änderungen des NÖ Kanalgesetzes seit 1997 haben bei weitem das Ziel

verfehlt, die Gebührensituation der angeschlossenen Liegenschaften (Haushalte) an

eine öffentliche Abwasseranlage sozial gerechter zu gestalten. Die Mehrheit der

Bevölkerung ist mit der derzeitigen Abgaben- und Gebührenregelung unzufrieden

und empfindet diese vielerorts als ungerecht. Sie lässt im Verhältnis

Entsorgungsnutzen und tatsächlich anfallender Schmutzfracht aus diversen

Haushalten Missverhältnisse zu. Die Gebührenlast wird dadurch ungerecht verteilt

und verursacht automatisch soziale Härtefälle.

Die flächenbezogene, pauschalierende Berechnungsmethode des NÖ Kanalgesetz

sieht die Berechnungsfläche als einen tauglichen Maßstab für den

Entsorgungsnutzen an. Diese Gesetzesanwendung führt gerade im ländlich

dezentralen Raum und in den Abwanderungsgemeinden zu einer Schieflage in der

Gebührengestaltung.

Das Verhältnis zwischen Bevölkerung und der Lastenverteilung über die

Gebührenvorschreibungen entspricht nicht mehr einer objektiven Betrachtung.

Ebenso sind die jetzt gültigen Bestimmungen "Vermeidung von Härtefällen" im § 5b

zu erweitern, um auch tatsächliche Härtefälle aus dem Haushaltsbereich abzudecken

zu können, wenn z.B. ein markantes Missverhältnis der anfallenden Schmutzfracht

von einer Person zu der anrechenbaren Schmutzwasserbrechnungsfläche des

jeweiligen Haushaltes steht.

Künftig ist auf eine gerechte und sozial verträgliche Gebührenlast unbedingt Bedacht zu nehmen. Weiters sind die Wasserrahmenrichtlinien der EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik) in Bezug auf die abwasserrelevanten Forderungen hin abzustimmen und umzusetzen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung das NÖ Kanalgesetz in folgenden Punkten abzuändern.

- Harmonisierung des NÖ Kanalgesetzes, die Abrechnung nach dem Verursacherprinzip zu gestalten. Die Maßnahmen und Rahmenrichtlinien sollen innerstaatlich bis 2010 umgesetzt werden.
- 2. Erarbeitung einer abwasserverbrauchsorientierten Berechnungsmethode für die Kanalgebühr.
- 3. Die Ermächtigung für den Verordnungsgeber, die Einhebung der Kanalgebühren bis zum doppelten des Jahreserfordernisses einmalig vorzuschreiben, ist ersatzlos zu streichen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Bauausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 möglich ist.